

Wahlausschreiben

für die elektronische Wahl der Mitglieder des studentischen Konvents an der Akademie der Bildenden Künste München

Nach Art. 27 Abs. 2 Satz 1 BayHIG in Verbindung mit § 20 Abs. 1, 4 und 5 der Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München ist die **Wahl des studentischen Konvents** durchzuführen. Die Mitglieder des studentischen Konvents werden von der Gruppe der Studierenden gewählt. Die Amtszeit der Vertreter*innen beginnt am 01.10.2026 und endet am 30.09.2027

Es sind für den studentischen Konvent zu wählen:

Studierendenvertreter*innen für den studentischen Konvent

(Art. 27 Abs. 1 BayHIG in Verbindung mit § 20 Abs. 4 Grundordnung der Akademie der Bildenden Künste München)

Die Zahl der weiteren Mitglieder (**insgesamt derzeit 54**) ist durch die Anzahl der Klassen (Bereiche Freie Kunst und Kunstpädagogik) und die weiteren Studiengänge der Akademie begrenzt, wobei jede Klasse (Bereiche Freie Kunst und Kunstpädagogik) bzw. jeder weitere Studiengang **max. zwei Vertreter*innen** entsenden kann.

Wahlberechtigt und wählbar ist jedes studentische Mitglied der Hochschule, das zum Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses in diesem eingetragen ist. Das Wählerverzeichnis liegt im Wahlamt - Studierendensekretariat der Akademie der Bildenden Künste - aus und kann vom 29. Mai bis 12. Juni 2026 an den regulären Öffnungstagen von 9 bis 12 Uhr eingesehen werden. Parallel kann per E-Mail an sekretariat@adbk.mhn.de erfragt werden, ob eine Eintragung im Wählerverzeichnis besteht.

Gegen die Nichteintragung oder eine falsche Eintragung in das Wählerverzeichnis kann von jedem oder jeder Wahlberechtigten spätestens am ersten Werktag nach Schließung des Wählerverzeichnisses, also spätestens bis 15. Juni 2026, 16 Uhr, schriftlich Erinnerung bei der Wahlleiterin eingelegt werden.

Der Text der Wahlsatzung ist auf der Website unter <https://www.adbk.de/de/akademie/satzungen.html> eingestellt.

Die Wahlberechtigten werden aufgefordert, in der Zeit vom 29. Mai bis 12. Juni 2026 (von 9 bis 16 Uhr) bei der Wahlleiterin Wahlvorschläge einzureichen. Die Zahl der Kandidat*innen eines Wahlvorschlages darf höchstens das Dreifache der Zahl der zu wählenden Vertreter*innen betragen. Ein Wahlvorschlag muss von mindestens fünf Personen durch eigenhändige Unterschrift unterzeichnet werden, die für die jeweilige Wahl in der jeweiligen Gruppe wahlberechtigt sind. Ein Wahlberechtigter kann nur einen Wahlvorschlag unterstützen; hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterzeichnet, ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

Aus dem Wahlvorschlag soll zu ersehen sein, welcher der Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber den Wahlorganen und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen der Wahlorgane berechtigt ist; fehlt diese Angabe, gilt der Vorschlagende als berechtigt, der an erster Stelle unterzeichnet hat.

Die Aufnahme Wahlberechtigter in einen Wahlvorschlag schließt diese nicht von der Unterzeichnung dieses Wahlvorschlages aus.

Die Vorschlagenden haben bei der Unterzeichnung des Wahlvorschlages ihren Namen und Vornamen anzugeben. Bei Studierenden kann das Studienfach/die Klasse zusätzlich angegeben werden; soweit es zur Kennzeichnung von Bewerbern erforderlich ist, ist auch das Geburtsdatum anzugeben.

Mit dem Wahlvorschlag ist die schriftliche Einverständniserklärung der in ihm genannten Bewerber*innen zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Ein*e Bewerber*in darf nur auf einem Wahlvorschlag, und zwar nur einmal genannt werden.

Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht werden, sind ungültig.

Gewählt werden kann nur, wer in einen gültigen Wahlvorschlag aufgenommen ist.

Die Wahlvorschläge werden durch Anschlag in demselben Schaukasten, in dem dieses Wahlausschreiben hängt, bekannt gemacht. Parallel erfolgt die Bekanntmachung auf der Website unter <https://www.adbk.de/de/aktuell/hochschulwahlen.html>

Die Stimmabgabe ist im Zeitraum

29. Juni (12:00 Uhr) bis 10. Juli 2026 (24:00 Uhr)

ausschließlich in elektronischer Form möglich (Wahlportal POLYAS).

Es wird keine besondere Software auf den Endgeräten für die Online-Stimmabgabe benötigt. Ein Internetzugang ist ausreichend.

Die Wahlberechtigten, die im Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten möglichst vor dem Zeitpunkt der Schließung des Wählerverzeichnisses, also bis 28. Mai 2026 eine Wahlbenachrichtigung.

Die Stimmabgabe erfolgt ausschließlich in elektronischer Form. Wahlberechtigte erhalten die Wahlunterlagen (Zugangsdaten sowie Informationen zur Nutzung des Wahlportals) rechtzeitig zum Beginn des Abstimmungszeitraums per E-Mail an ihre studentische AdBK-Mailadresse.

Sollten Sie keine E-Mail mit den Zugangsdaten erhalten haben, sehen Sie bitte zunächst in Ihrem Spam-Ordner nach. Prüfen Sie Ihren E-Mail-Posteingang noch einmal. Der Absender der E-Mail ist nicht die Hochschule, sondern POLYAS.

Formblätter für die Wahlvorschläge sind im Kanzlersekretariat erhältlich und werden ergänzend per Rundmail zur Verfügung gestellt.

München, 22. April 2026

gez. Corinna Deschauer
Kanzlerin

Bekanntmachungsvermerk:

Aushang am 22.04.2026 bis zum Abschluss der Wahl.